



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung**

**Metzger, Hermann**

**Berlin, 1907**

Besondere Bedingungen für die Lieferung von Zementwaren.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](#)

Ansatz	Stückzahl	Benennung der Leistung	Geldbetrag			
			im einzelnen		im ganzen	
			M	S	M	S
		Übertrag				
28		vorzuschreiben, ist eventl. noch ein Ansatz für ein anderes Einlauffsystem vorzusehen.)				
		lfd. m Anschlußleitungen der Straßeneinläufe in besten 150 mm weiten glasierten Tonrohren in der erforderlichen Tiefe herzustellen, einschließlich Lieferung aller Materialien und Nebenarbeiten, wie Ausschachtung, Wasserhaltung, Pflasterung usw. Für das lfd. m . . . . .				
29		ebm Findlinge, altes Mauerwerk, Holz, die sich in der Baugrube vorfinden, zu beseitigen, nach Angabe abzufahren und in meßbaren Haufen aufzuführen einschließlich aller Nebenarbeiten für etwaiges Zerkleinern der Findlinge in der Baugrube. Für das ebm . . . . .				
30		qm 5 cm starkekieferne Spundbohlen zur Befestigung der Baugrube einzurammen und nach Fertigstellung des Kanals wieder zu beseitigen, als Zulage für den Fall, daß die einfache horizontale oder vertikale Absteifung nicht genügt. Für das qm . . . . .				
31		qm 5 cm starkekieferne Spundbohlen wie vor, wenn dieselben auf besondere Anordnung zur Sicherung des Kanals in der Baugrube verbleiben sollen. Für das qm . . . . .				
32		ebm Boden in einer Tiefe von 0,00—3,00 m für besondere Bauten auszuschachten, die Baugrube abzusteifen, einschließlich Wasserhaltung. Für das ebm . . . . .				
33		ebm Boden in einer Tiefe von 3,01—5,00 m wie in Ansatz 32. Für das ebm . . . . .				
		(Je nach der Art der zur Verbindung kommenden Arbeiten sind Ansätze für Mauerwerk, Beton, Fugen- und Flächenputz, Einmauern von Eisenzeug per 100 kg usw. vorzusehen.)				
34	1	Tagelohnstunde eines Schachtmeisters . . . . .				
35	1	" " Vorarbeiter . . . . .				
36	1	" " Mauerers . . . . .				
37	1	" " Rohrlegers . . . . .				
38	1	" " Arbeiter . . . . .				
		Gesamtbetrag				

In Worten:

Folgen Wohnort, Datum und Unterschrift des Anbieters.

## Besondere Bedingungen für die Lieferung von Zementwaren.

§ 1. Die Zementwaren sind nach bewährtem Verfahren und allen Regeln der Technik herzustellen.

Sie sollen vollkommen wasserdicht und von gleichmäßiger Wandstärke sein, dürfen nur mit reinem Zement geglättete Flächen zeigen, müssen in allen Teilen einschließlich der Muffen frei von Rissen, Sprüngen und Blasen sein und beim Anschlagen mit einem harten Gegenstand hell und klar klingen.

§ 2. Die von dem Unternehmer vorgesehenen Mischungsverhältnisse für den Beton sind anzugeben und deren Zulässigkeit ist durch Druckfestigkeitsproben einer staatlichen Prüfungsstelle für Baumaterialien zu beweisen.

§ 3. Bezuglich der zur Verwendung gelangenden Materialien wird bestimmt:

Es darf nur bester Portlandzement, welcher alle durch die Normen für einheitliche Prüfung desselben vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, verarbeitet werden. Raschbindende Zemente sind ausgeschlossen. Der Kies- sand soll durchaus scharf, rein und frei von allen erdigen und vegetabilischen Beimengungen sein. Als Steinzusatz ist nur Steingeschläge aus natürlichem harten Stein zugelassen, welches vor der Verwendung gründlich zu waschen ist.

Die Körngrößen der Materialien sollen derart sein, daß nach dem Einstampfen des Betons die größte zulässige Dichtigkeit erzielt wird.

§ 4. Für die Herstellung der Waren gelten folgende Vorschriften:

Alle Stücke sind in stehenden, genau gearbeiteten Formen mit schmiedeeisernen Kernen derart einzustampfen, daß der Mörtel in einzelnen Lagen eingebracht und mittels schwerer Eisenstampfer auf eine Stärke von jeweils ca. 10 cm verdichtet wird. Die einzelnen Schichten sind vor dem Einbringen neuer Mörtelmengen sorgfältig rauh zu machen. Die oberen Schichten, welche der Natur der Sache nach nicht mehr gehörig gestampft werden können, sind mit Einseher und Fäustel zu bearbeiten, zuletzt ist die Masse mittels der Schlagschablone anzuarbeiten.

Sofort nachdem der die Lichtweite gebende Kern entfernt ist, ist die Innenfläche des Rohres mit feinem Zementmörtel auszureiben. Am zweiten Tage ist ein absolut dichter glatter Übergang aus reinem Zement aufzubringen. Hiernach darf erst der äußere Formenmantel abgenommen werden. Die an den Außenflächen sich zeigenden Unregelmäßigkeiten sind durch Ausputzen zu beseitigen und darauf ist das Stück auch außen mit reinem Zement zu überziehen und zu glätten.

Es sind sonach die mit dem Trockenverfahren erzeugten Waren, also solche, welche sofort nach dem Stampfen aus der Form genommen werden, von der Lieferung ausgeschlossen. Der Unternehmer hat jederzeit Kontrolle der Fabrikation zu gestatten und sie durch Erteilung der verlangten Auskünfte zu erleichtern.

§ 5. Die Röhren müssen mit Falzverbindungen versehen sein, die beim Zusammenlegen mindestens 25 mm weit ineinandergreifen.

Sache des Unternehmers ist es, die Wandstärken zu bestimmen, und hat derselbe seinem Angebot entsprechende Zeichnungen und Gewichtstabellen beizufügen. Die Baulänge der Stücke soll 1 m betragen, bei den größeren Profilen ausnahmsweise 0,80 m.

§ 6. Zur Auslieferung dürfen nur Waren kommen, welche mindestens ein Alter von zwei Monaten haben. Von der Bauleitung als fehlerhaft und unbrauchbar bezeichnete Stücke sind vom Unternehmer auf Verlangen sofort zurückzunehmen und durch fehlerfreie kostenlos zu ersetzen. Auf jedem Stück ist in gut leserlichen Zeichen der Tag der Anfertigung anzugeben. Der Unternehmer haftet für die Richtigkeit dieser Angaben und ist auf Verlangen verpflichtet, durch Vorlegen seiner Fabrikationsbücher den Nachweis dafür zu erbringen.

(Folgen Datum und Unterschrift des Auftraggebers und des Unternehmers.)

### Besondere Bedingungen für die Herstellung von Anschlußleitungen.

Die allgemeinen Bedingungen bleiben dieselben. Werden die Anschlußleitungen gleichzeitig mit dem Bau der Entwässerungskanäle an dieselbe Firma übertragen, dann bedürfen die darauf bezüglichen Bedingungen nur der in § 11 bis § 15 mitgeteilten Ergänzungen. Bei selbständiger Bedingungen müssen die §§ 1—10 der besonderen Bedingungen für den Bau von Entwässerungskanälen sinngemäß abgeändert werden. Als neu kommen demnach hinzu:

§ 11. Vor Herstellung der Anschlußleitungen hat der Unternehmer die genaue Lage des Einlaßstückes am Straßenkanal und die Lage der Anschlußleitung am Hause festzustellen und danach die Baugrube anzulegen. Die Anschlußleitungen sind in möglichst grader Richtung ohne scharfe Krümmungen in der Regel mit einem Gefälle von 1 : 50 zu verlegen. Die Dichtung der Muffen hat erst zu erfolgen, nachdem der bauleitende Beamte seine Zustimmung erteilt hat. Die Bauverwaltung ist berechtigt auch jedes andere Gefälle vorzuschreiben. Die gedichtete, in Kies zubettende Leitung ist sorgfältig an allen Seiten mit Kies zu unterstopfen und mit demselben Material vollständig einzudecken. Die Art der Dichtung ist genau anzugeben.

§ 12. Enthält Bestimmungen über die Herstellung der Mauerdurchbrüche, die nach den für die verschiedenen Mauerstärken abgegebenen Einheitspreisen bezahlt werden. Der Unternehmer ist zu verpflichten zur Herstellung der Mauerdurchbrüche nur solche Geräte zu verwenden, mit denen stärkere Erschütterungen der Fundamente vermieden werden. Innerhalb der Fundamentmauer sind gußeiserne Rohre mit Muffen, für Tonrohrleitungen passend, zu verwenden. Der Mauerdurchbruch ist nach Fertigstellung der Leitung zu vermauern und innerhalb sowie außerhalb des Hauses sorgfältig zu verputzen. Falls erforderlich, ist die Außenseite des Fundamentes, soweit sie durch den Mauerdurchbruch in Mitleidenschaft gezogen ist, zum Schutze gegen äußere Feuchtigkeit mit einem Asphaltüberzug zu versehen.

§ 13. Die Lage und Tiefe der Anschlußleitung, die Anzahl der verwendeten Tonrohre und Formstücke, die Abmessungen derselben, die Stärke